

# Archiv: Jahresaktualisierung 2022

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Informationen
- 1.1. Empfohlenes Vorgehen für Lohnanwender
  - Um die V22 zu aktivieren gehen Sie am Server als Supervisor wie folgt vor
  - Nach der Freischaltung der Version 22
- 1.2. Empfohlenes Vorgehen für FiBu-Anwender
  - Um die V22 zu aktivieren gehen Sie am Server als Supervisor wie folgt vor
  - Nach der Freischaltung der Version 22
- 1.3. Systemvorgaben zur Nettolohnberechnung 2022
- 2. Lohnbuchhaltung
  - 2.1. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
    - 2.1.1. Bisheriges Verfahren
    - 2.1.2. Neues Verfahren: eAU - Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
  - 2.2. Zuschlag der Pflegeversicherung für Kinderlose wird erhöht
  - 2.3. Ende der befristeten Beitragsfreiheit für Arbeitgeber in der AV bei weiterbeschäftigten Rentnern
  - 2.4. Neue Berechnung des Beitragszuschusses für privat Krankenversicherte bei KUG
    - Diese Änderung ist Lohnkonto im Arbeitgeberzuschuss sichtbar (Begrenzung Zuschuss greift)
  - 2.5. Änderung der anteiligen Berechnung des Vollarbeiterwertes
  - 2.6. Änderungen im AAG-Verfahren
  - 2.7. Änderungen beim Datensatz Betriebsdaten (DSBD)
    - Neue Abgabegründe
    - Erweiterung der Rechtsform
    - Weitere Änderungen im DSBD
  - 2.8. Anpassungen bei kurzfristig Beschäftigten sowie neuer Meldegrund (viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes)
    - Register: SV-Angaben
    - Rückmeldung in Lohn-Abrechnungsdaten des Mitarbeiters
    - Speicherung in Mitarbeiter-Stammdaten unter externe Grundlagen
    - Bei Abweichungen
  - 2.9. Neuer Datenbaustein Steuerdaten in Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte
  - 2.10. Wegfall der Abgabegründe 60 und 61 in Sozialversicherungsmeldungen
  - 2.11. Änderung der SV-Beitragsrasterstellung bei KUG
    - Kennzeichen: Weiterbildung (gem. §106a SGB III) während KUG
  - 2.12. Mindestlohn steigt
  - 2.13. Änderungen in der Beitragsabrechnung - UV
    - Neue Spalte in der Beitragsabrechnung-UV
    - Neue Einzelaufstellung Korrekturen
  - 2.14. Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite
  - 2.15. Ab 01.01.2022 verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung
    - Beispiel 1: „Auf Hundert“ (z.B. 100 Euro + 15 %):
    - Beispiel 2: „Von Hundert“ (z.B. 85 Euro + 15 % von 100 Euro)
  - 2.16. Weitere Änderungen bei den SV-Angaben
  - 2.17. Weitere Themen
- 3. Finanzbuchhaltung
  - 3.1. Neue Formulare wurden für 2022 eingebracht
  - 3.2. Neue Taxonomie E-Bilanz

## 1. Allgemeine Informationen

### 1.1. Empfohlenes Vorgehen für Lohnanwender

Eine detaillierte Beschreibung zu den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (inklusive Checkliste) stellen wir Ihnen in der Hilfe unter [Jahresabschluss Lohn & "Checkliste nach Dezember-Abrechnung"](#) zur Verfügung. Ein Ausdruck des Dokumentes kann hilfreich sein.



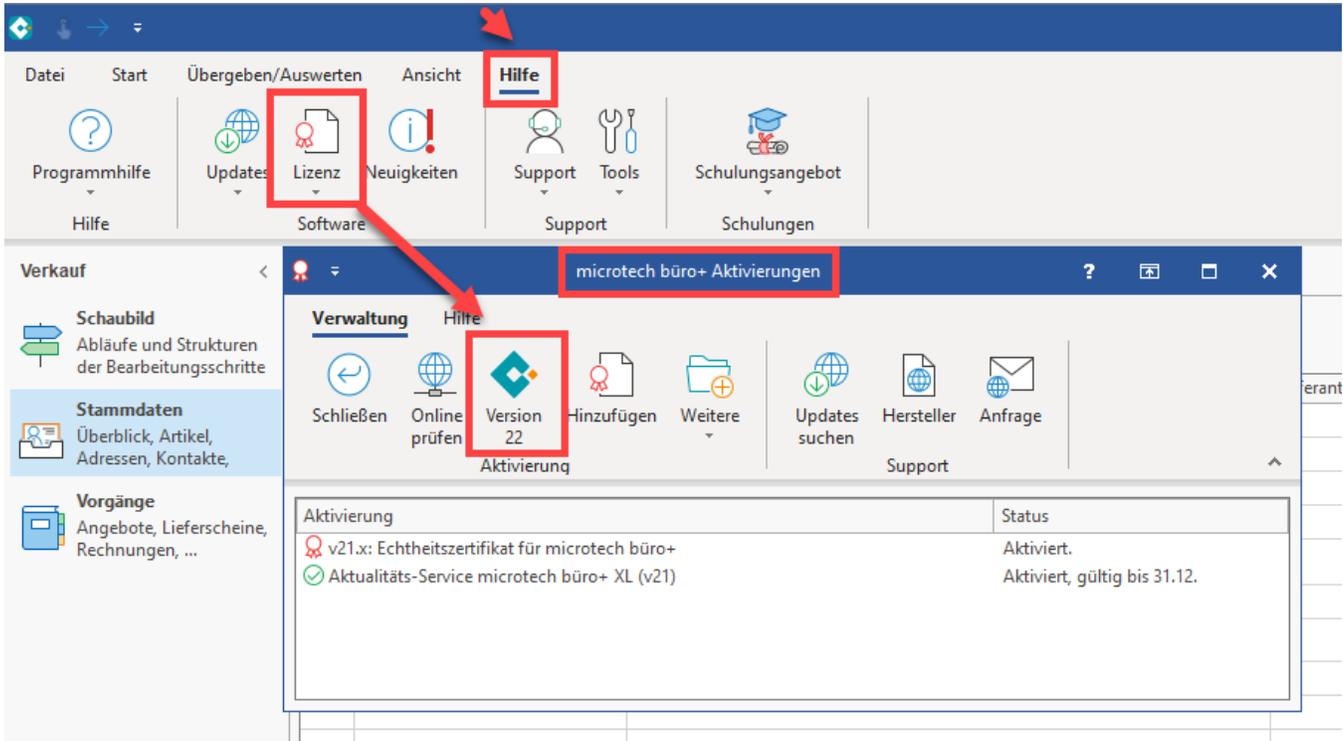
#### Beachten Sie:

Voraussetzung für die Durchführung des Jahresabschlusses ist, dass die Erfassung für die Lohn- und Gehaltsabrechnung Dezember 2021 abgeschlossen ist und alle Drucke und sonstigen Auswertungen erledigt wurden.

### Um die V22 zu aktivieren gehen Sie am Server als Supervisor wie folgt vor

- Erstellen Sie eine vollständige [Datensicherung](#).
- Führen Sie den [Monats- / Jahresabschluss](#) innerhalb der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung durch (Registerkarte: ÜBERGEBEN / AUSWERTEN - Schaltfläche: JAHRESABSCHLUSS).
- Aktualisieren Sie das Programm. Laden Sie hierzu die aktuelle Vollversion Ihrer microtech-Software im Serviceportal herunter und starten Sie dann die Aktualisierung.
- Der erste Teil der Jahresaktualisierung für den Bereich "Lohn" ist ab Mindestversion **6524** enthalten (in dieser Aktualisierung sind unter anderem die neuen Sozialversicherungswerte und Steuerwerte enthalten) - der zweite Teil der Jahresaktualisierung wird zeitnah nach dem Jahreswechsel 2021/2022 bereitgestellt

- Aktivieren Sie im Programm die "Version 22": Registerkarte: HILFE - LIZENZ - es öffnet sich das Fenster: AKTIVIERUNGEN - **Schaltfläche: VERSION 22.**



Ein Assistent führt Sie durch den weiteren Prozess.



## Nach der Freischaltung der Version 22

- Im Anschluss sind die Clients neu zu starten und die Nettolohnberechnung durchzuführen: Lohn- und Gehaltsabrechnung Dezember erneut prüfen (PERSONAL - REGISTERKARTE: ÜBERGEBEN/AUSWERTEN - ABRECHNUNG - "Nur für aktuellen Monat durchführen...").
- Ggf. Nettolohnberechnung durchführen: Dies ist nur erforderlich, wenn das Update für die Jahresaktualisierung nach dem Jahresabschluss 2021 durchgeführt wurde. In diesem Falle werden die SV-Meldungen durch die Nettolohnberechnung erstellt.
- Sozialversicherungs- und Unfallversicherungs-Meldungen versenden.
- Druck der SV- und UV-Meldungen für die Mitarbeiter.
- Lohnsteuerbescheinigungen erstellen und versenden.
- Mitarbeiter-Stammdaten auf Richtigkeit sowie Urlaubsanspruch für das neue Jahr prüfen.
- Einzugsstellen-Stammdaten prüfen und gegebenenfalls Zusatzbeitrag hinterlegen.
- Lohnartenstammdaten prüfen.
- Weitere wichtige Punkte finden Sie auch im Artikel: [Jahresabschluss Lohn & "Checkliste nach Dezember-Abrechnung"](#).

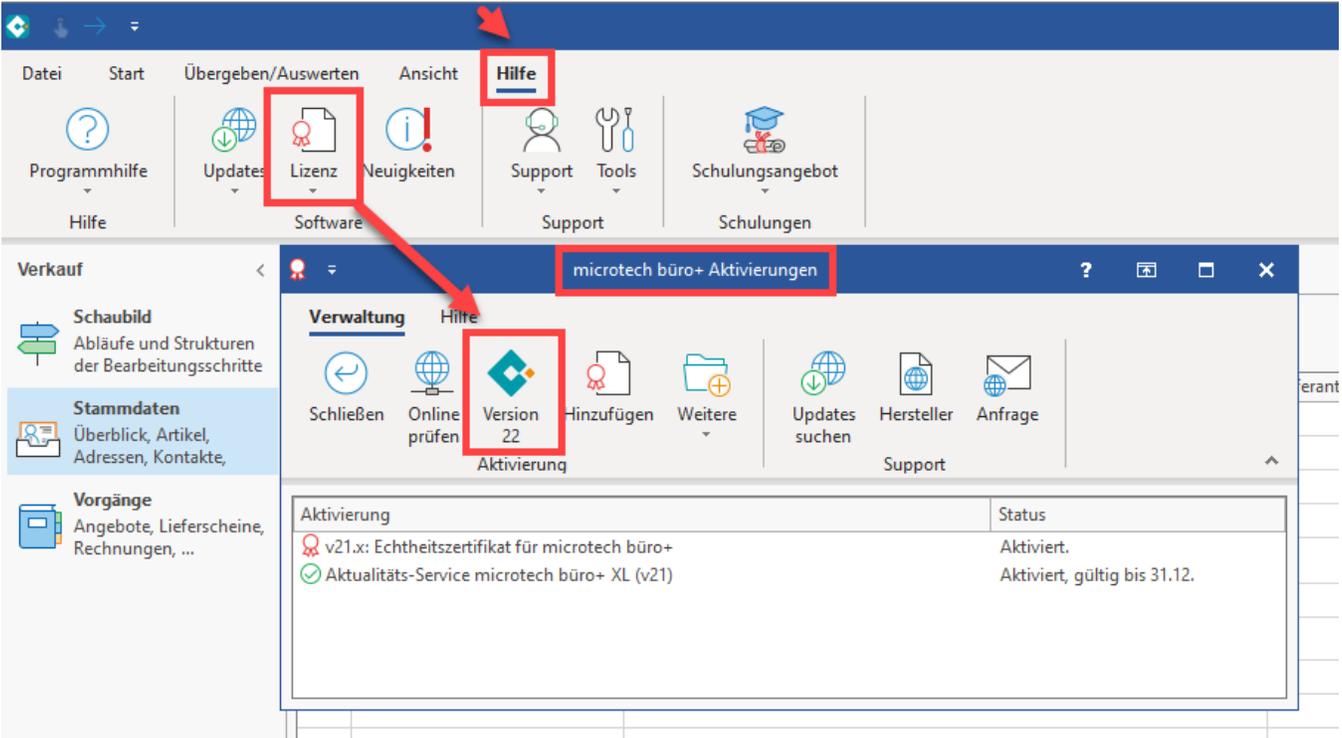
### **Beachten Sie:**

Überprüfen Sie die Stammdaten Ihrer Mitarbeiter auf die Richtigkeit der neuen Abrechnungsvorgabe ab 01.01.2022, sowie den Urlaubsanspruch für das neue Jahr. In allen Ausbaustufen werden die SV-Jahresmeldungen immer beim Monatswechsel von Dezember auf Januar erstellt.

## 1.2. Empfohlenes Vorgehen für FiBu-Anwender

### Um die V22 zu aktivieren gehen Sie am Server als Supervisor wie folgt vor

- Erstellen Sie eine vollständige [Datensicherung](#).
- Aktualisieren Sie das Programm. Laden Sie hierzu die aktuelle Vollversion Ihrer microtech-Software im Serviceportal herunter und starten Sie dann die Aktualisierung.
- Die Jahresaktualisierung für den Bereich **FiBu** (zweiter Teil der Jahresaktualisierung) wird zeitnah **nach dem Jahreswechsel 2021/2022 enthalten sein**.
- Aktivieren Sie im Programm die "Version 22": Registerkarte: HILFE - LIZENZ - es öffnet sich das Fenster: AKTIVIERUNGEN - **Schaltfläche: VERSION 22**.

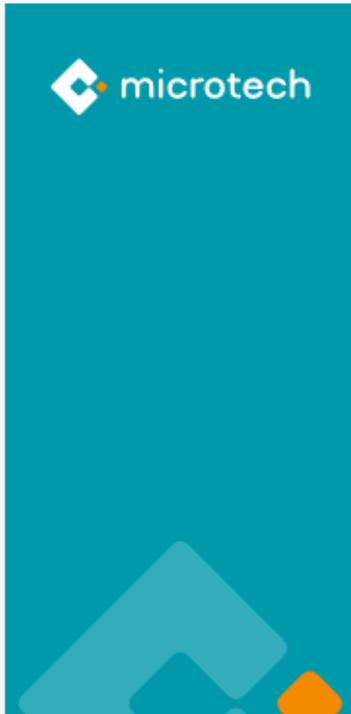


The screenshot shows the software interface with the 'Hilfe' menu open. The 'Lizenz' option is highlighted, and the 'Aktivierung' window is open. The window title is 'microtech büro+ Aktivierungen'. The 'Verwaltung' tab is active, and the 'Version 22' button is highlighted. Below the button, a table shows the activation status:

Aktivierung	Status
 v21.x: Echtheitszertifikat für microtech büro+	Aktiviert.
 Aktualitäts-Service microtech büro+ XL (v21)	Aktiviert, gültig bis 31.12.

Ein Assistent führt Sie durch den weiteren Prozess.

## Neue Version 22 freischalten



### Willkommen beim Assistent zur Freischaltung der Version 22!

Dieser Assistent soll Ihnen helfen, die Freischaltung der Version 22 vorzunehmen.

Klicken Sie auf die Schaltfläche "WEITER", um auf die nächste Seite zu gelangen.

← Zurück

→ Weiter

⊗ Abbrechen

## Nach der Freischaltung der Version 22

- Im Anschluss sind die Clients neu zu starten



### Beachten Sie:

Dieser Schritt ist zwingend notwendig, um folgende Formulare verwenden zu können:

- **EÜR-Formular 2021**
- **Umsatzsteuervoranmeldung 2022**

Diese Formulare werden mit dem zweiten Teil der Jahresaktualisierung in die Software eingebracht (Jahreswechsel 2021/2022)

## 1.3. Systemvorgaben zur Nettolohnberechnung 2022

Die "Systemvorgaben zur Nettolohnberechnung" können Sie unter Start - Schaltfläche: PARAMETER – ABRECHNUNG einsehen.

Diese Daten werden durch das Update eingefügt und können / müssen NICHT manuell eingetragen werden.

Lohnbuchhaltung: Parameter bearbeiten...

Start Hilfe

Schließen Speichern & schließen Speichern Zurücksetzen System

Aktionen Parameter Einstellungen

Parameter durchsuchen

- Kalender
- Mitarbeiter
  - Verteiler
  - Regeln
- Einzugsstellen
- Finanzamt
- Kontakte
- Dokumente
- Bilder
- Abrechnung
  - Parameter
  - Systemvorgaben SV (zur Nettolohnberechnung)**
  - Systemvorgaben Steuer (zur Nettolohnberechnung)
  - Abrechnungsvorgaben
  - Berufsgenossenschaften
  - Betriebsstätten
  - Buchungskonten für FiBu
  - Regeln für Lohn-Buchungen
  - Zahlungsverkehr Parameter
  - Zahlungsarten (für Zahlungsverkehr)
  - Regeln für Zahlungsverkehr
  - Layouts für Verwendungszweck im Zahlungsverkehr
  - Importregeln für Online Banking
  - Regel für Zahlungsverkehrseingang

**Abrechnung: Systemvorgaben SV (zur Nettolohnberechnung) einsehen**

Bezeichnung	Bemessungsgrenzen / Beitragssätze			
<b>Gültig ab 01.01.2022</b>				
	Rechtskreis West	Rechtskreis Ost		
Bemessungsgrenzen:				
Krankenversicherung	58.050,00 €	58.050,00 €		
Rentenversicherung	84.600,00 €	81.000,00 €		
Arbeitslosenversicherung	84.600,00 €	81.000,00 €		
Pflegeversicherung	58.050,00 €	58.050,00 €		
Bezugsgröße bei Abrechnung von behinderten Menschen	39.480,00 €	37.800,00 (KV: 39.480,00) €		
Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung (jährlich):				
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 €	64.350,00 €		
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	58.050,00 €	58.050,00 €		
Beitragssätze:				
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Allgemeiner Krankenversicherungssatz	7,30 %	7,30 %	7,30 %	7,30 %
durchschnittlicher Krankenversicherungszusatzbeitrag	0,65 %	0,65 %	0,65 %	0,65 %
Ermäßigter Krankenversicherungssatz	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %
Rentenversicherung	9,30 %	9,30 %	9,30 %	9,30 %

Unter: ABRECHNUNG - SYSTEMVORGABEN STEUER (ZUR NETTOLOHNBERECHNUNG) können Sie auch diese in der Software vorhandenen Werte einsehen.

Lohnbuchhaltung: Parameter bearbeiten...

Start Hilfe

Schließen Speichern & schließen Speichern Zurücksetzen System

Aktionen Parameter Einstellungen

Parameter durchsuchen

- Kalender
- Mitarbeiter
  - Verteiler
  - Regeln
- Einzugsstellen
- Finanzamt
- Kontakte
- Dokumente
- Bilder
- Abrechnung
  - Parameter
  - Systemvorgaben SV (zur Nettolohnberechnung)
  - Systemvorgaben Steuer (zur Nettolohnberechnung)**
  - Abrechnungsvorgaben
  - Berufsgenossenschaften
  - Betriebsstätten
  - Buchungskonten für FiBu
  - Regeln für Lohn-Buchungen
  - Zahlungsverkehr Parameter
  - Zahlungsarten (für Zahlungsverkehr)
  - Regeln für Zahlungsverkehr
  - Layouts für Verwendungszweck im Zahlungsverkehr
  - Importregeln für Online Banking
  - Regel für Zahlungsverkehrseingang

**Abrechnung: Systemvorgaben Steuer (zur Nettolohnberechnung) einsehen**

Bezeichnung	Bemessungsgrenzen / Beitragssätze
<b>Gültig ab 01.01.2022</b>	
Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN)	
Grundstundenlohngrenze für die Steuer	50,00 €
Solidaritätszuschlag	5,50 %
Mindestvorsorgepauschale	12,00 %
davon max. (bei Steuerklasse I, II, IV, V, VI)	1.900,00 €
davon max. (bei Steuerklasse III)	3.000,00 €
<b>Gültig ab 01.01.2021</b>	
Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN)	
Grundstundenlohngrenze für die Steuer	50,00 €
Solidaritätszuschlag	5,50 %
Mindestvorsorgepauschale	12,00 %

In den nachfolgenden Tabellen erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben. Weitere Werte entnehmen Sie bitte den o. a. Systemvorgaben im Programm.

Ab 01.01.2022 gelten die folgenden Beitragsbemessungsgrenzen:

--	--	--

<b>Kranken- und Pflegeversicherung:</b>		
alle Bundesländer (monatlich / jährlich):	4.837,50 Euro / 58.050,00 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (monatlich / jährlich)	5.362,50 Euro / 64.350,00 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr
<b>Renten- und Arbeitslosenversicherung:</b>		
alte Bundesländer (monatlich / jährlich):	7.050,00 Euro / 84.600,00 Euro	Senkung im Vergleich zum Vorjahr
neue Bundesländer - ohne Berlin (monatlich / jährlich):	6.750,00 Euro / 81.000,00 Euro	Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr
<b>Bezugsgröße in der Sozialversicherung:</b>		
alte Bundesländer (monatlich / jährlich):	3.290,00 Euro / 39.480,00 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr
neue Bundesländer (monatlich / jährlich):	3.150,00 Euro / 37.800,00 Euro	Senkung im Vergleich zum Vorjahr

**Ab dem 01.01.2022 gelten folgende Beitragssätze und Grenzwerte:**

Krankenversicherung: allgemein / ermäßigt	14,60 % / 14,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
durchschnittlicher KV Zusatzbeitrag (individueller Zusatzbeitrag ist den Einzugsstellen /Krankenkassen zu entnehmen)	1,30 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Beitragszuschuss AG zur KV	353,14 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr
Rentenversicherung:	18,60 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Arbeitslosenversicherung:	2,40 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pflegeversicherung:	3,05 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pflegeversicherung Sachsen:	AGA 1,025 % ANA 2,025 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
zusätzlicher Beitragssatz zur PV für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben:	0,35 %	Wert höher als im Vorjahr
Insolvenzgeldumlage:	0,09 %	Wert geringer zum Vorjahr
Pauschale Krankenversicherung:	13,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pauschale Rentenversicherung:	15,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pauschale Krankenversicherung (für Privathaushalte):	5,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pauschale Rentenversicherung (für Privathaushalte):	5,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
Pauschalsteuer (an Bundesknappschaft):	2,00 %	Keine Veränderung zum Vorjahr
monatliche Geringfügigkeitsgrenze:	450,00 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr
monatliche Geringverdienergrenze:	325,00 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr
Übergangsbereich	zwischen 450,01 Euro und 1.300,00 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr

Faktor F:	0,7509	Keine Veränderung zum Vorjahr
Beitragsbemessungsgrundlage zum Aufstockungsbeitrag zur RV ist das erzielte Arbeitsentgelt:	mind. 175,00 Euro	Keine Veränderung zum Vorjahr
Vollarbeiterrichtwert	1520 Stunden	Wert geringer zum Vorjahr

## 2. Lohnbuchhaltung

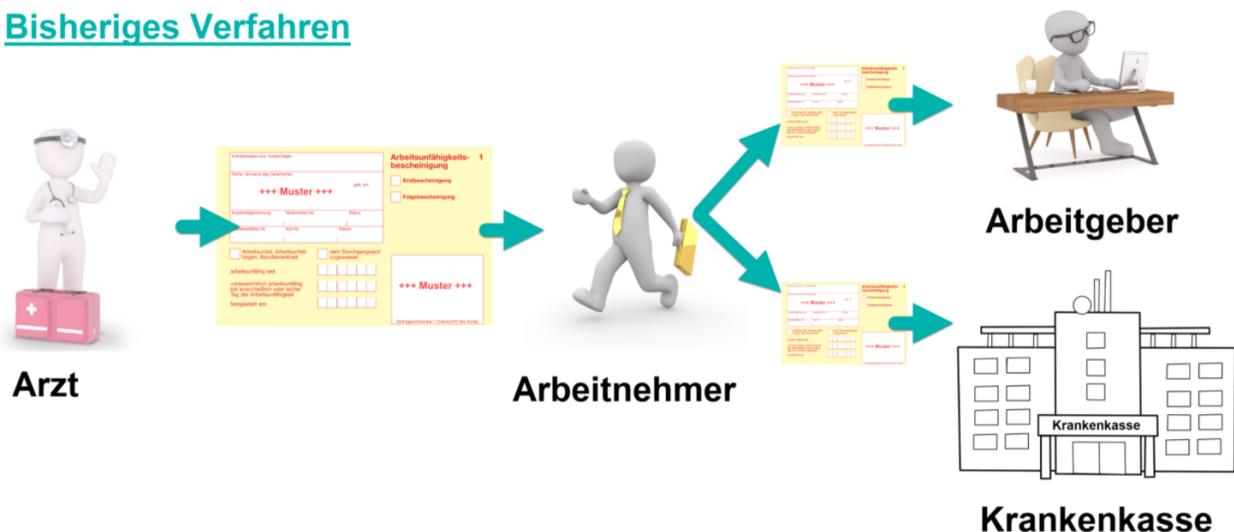
### 2.1. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung an den Arbeitgeber ist in den Neuregelungen in § 109 SGB IV geregelt. In microtech büro+ wurde das Verfahren über die bewährten Erfassungsmasken für Fehlzeiten und die bereits bekannten Assistenten zur Meldung von externen Daten realisiert. Wir haben für Sie eine Schritt-Anleitung erstellt. Beginnen möchten wir mit einer Illustration, die Ihnen die wichtigsten Unterschiede noch einmal sichtbar aufzeigen soll.

#### 2.1.1. Bisheriges Verfahren

Beim bisherigen Verfahren erhielt der Arbeitnehmer im Krankheitsfall vom Arzt jeweils eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber als auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Krankenkasse ausgehändigt. Diese war beim Arbeitgeber sowie bei der Krankenkasse i. d. R. in Papierform einzureichen. Dies bedeutete zusätzliche Wege für eine Abgabe vor Ort bzw. per Post.

#### Bisheriges Verfahren



#### 2.1.2. Neues Verfahren: eAU - Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) entfällt der "Papierkram" rund um den "gelben Schein". In diesem digitalen Verfahren wird keine sichtbare Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mehr ausgestellt, stattdessen werden Datenpakete zwischen Arzt, Krankenkasse und Arbeitgeber übertragen. Dies ist besonders komfortabel, da diese Abläufe sich nahtlos mit microtech büro+ erledigen lassen.

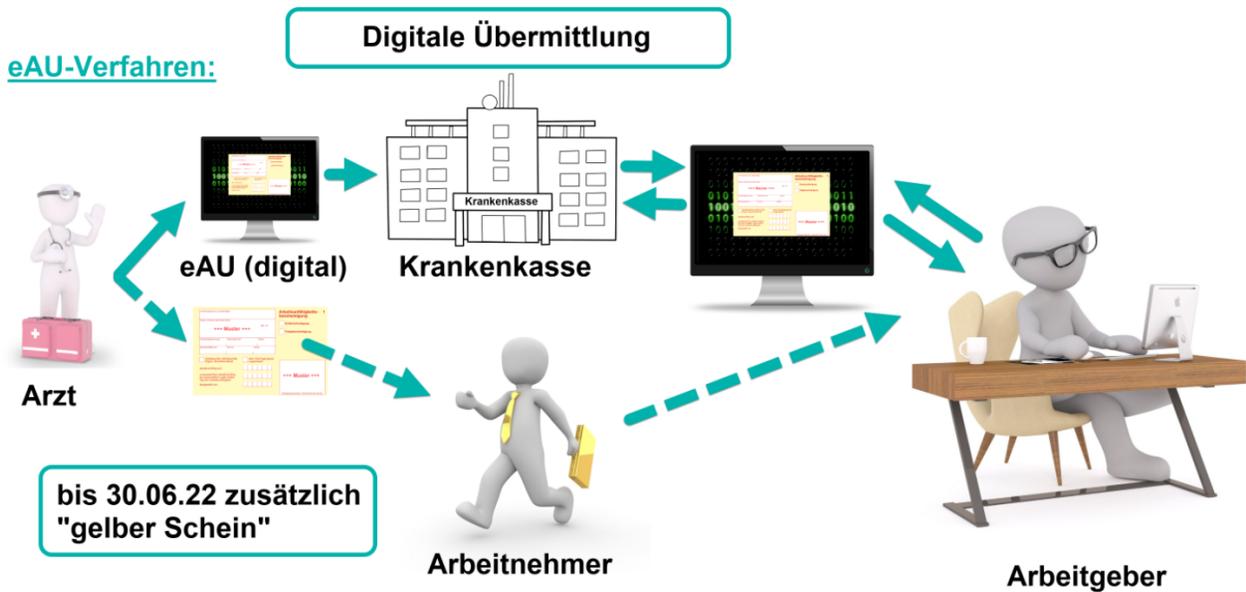
Ablauf:

##### 1. Arbeitnehmer wird von Arzt krankgeschrieben

- Der Arzt übermittelt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) digital mittels Schnittstelle an die Krankenkasse
- Der Arbeitgeber meldet sich in seiner Firma krank

##### 2. Arbeitgeber trägt Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Grund in büro+ ein

- Beim Speichern der erfassten Fehlzeit wird ein elektronischer Baustein erstellt, der das Datum und frühesten Versandtermin enthält: [2 Ausgehende Meldung: Frühester Versandtermin der Anfrage](#)
- Der Arbeitgeber stellt nach einem bestimmten zeitlichen Fenster einen Abruf bei der Krankenkasse
- Die erfasste Fehlzeit wird von der Krankenkasse geprüft und bestätigt
- Die Rückmeldung wird in den Annahmestellen gespeichert: [4 Annahmestellen: Eingang und Ausgang von eAU-Bescheinigungen](#)



**i Info:**

Für die Erfassung und Weiterverarbeitung der eAU wurden zahlreiche Stellen im Programm erweitert. Einen detaillierten Ablauf haben wir für Sie im Lohn-Anhang innerhalb der Online-Hilfe veröffentlicht:

- [Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung \(eAU\)](#)

## 2.2. Zuschlag der Pflegeversicherung für Kinderlose wird erhöht

Der Zuschlag wurde von 0,25 % auf 0,35 % erhöht. Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und greift ab dann auch in der Software.

## 2.3. Ende der befristeten Beitragsfreiheit für Arbeitgeber in der AV bei weiterbeschäftigten Rentnern

Die mit dem **Flexi-Rentengesetz** eingeführte, befristete **Beitragsfreiheit** für Arbeitgeber in der Arbeitslosenversicherung **endet zum 31.12.2021**.

Dies betrifft die Personengruppenschlüssel **120, 119** und **101**: Bei diesen ist jeweils im **Feld AV** anstatt der "0 Kein Beitrag" die Auswahl "**2 Halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung**" auszuwählen.

Im Detail sieht dies folgendermaßen aus:

- Bei Personengruppenschlüssel **120** ist ab 01.01.2022 der Beitragsgruppenschlüssel **3121** zulässig (bis 31.12.2021: 3101)

Allgemein	Tätigkeit / SV-Nr.	Lohn	Steuer	SV-Angaben	Einzugsstellen	Vertragsabzüge	Vortragswerte	BGS / FiBu	Memo	Info
<b>Personengruppe (120)</b>										
Personengruppe	120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner									
Statuskennzeichen	(Keiner)									
Rentenart	4 Altersvollrenten									
<b>Beitragsgruppenschlüssel (3101)</b>										
Krankenversicherung (KV)	3 Ermäßigter Pflichtbeitrag									
Rentenversicherung (RV)	1 Voller Beitrag zur Rentenversicherung									
Arbeitslosenversicherung (AV)	0 Kein Beitrag									
Pflegeversicherung (PV)	1 Voller Beitrag zur Pflegeversicherung									
<input type="checkbox"/> Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG) <input type="checkbox"/> Kennzeichen Übergangsbereich <input type="checkbox"/> Saisonarbeitnehmer										

**bis 31.12.2021**

Allgemein	Tätigkeit / SV-Nr.	Lohn	Steuer	SV-Angaben	Einzugsstellen	Vertragsabzüge	BGS / FiBu	Memo	Info
<b>Personengruppe (120)</b>									
Personengruppe	120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner								
Statuskennzeichen	(Keiner)								
Rentenart	4 Altersvollrenten								
<b>Beitragsgruppenschlüssel (3121)</b>									
Krankenversicherung (KV)	3 Ermäßigter Pflichtbeitrag								
Rentenversicherung (RV)	1 Voller Beitrag zur Rentenversicherung								
Arbeitslosenversicherung (AV)	2 Halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung								
Pflegeversicherung (PV)	1 Voller Beitrag zur Pflegeversicherung								
<input type="checkbox"/> Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG) <input type="checkbox"/> Kennzeichen Übergangsbereich <input type="checkbox"/> Saisonarbeitnehmer  <input type="checkbox"/> Vertrauensschutzregelung / Altersrente für besonders langjährige Versicherte									

**Ab 01.01.2022**

- Bei Personengruppenschlüssel 119 ist ab 01.01.2022 der Beitragsgruppenschlüssel 3321 zulässig (bis 31.12.2021: 3301)

Allgemein Tätigkeit / SV-Nr. Lohn Steuer **SV-Angaben** Einzugsstellen Vertragsabzüge BGS / FiBu Memo Info

Personengruppe (119)

Personengruppe 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters  Beamter

Statuskennzeichen (Keiner)

Rentenart 4 Altersvollrenten

Beitragsgruppenschlüssel (3301)

Krankenversicherung (KV) 3 Ermäßigter Pflichtbeitrag

Rentenversicherung (RV) 3 Halber Beitrag zur Rentenversicherung

Arbeitslosenversicherung (AV) 0 Kein Beitrag

Pflegeversicherung (PV) 1 Voller Beitrag zur Pflegeversicherung

Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KIBG)

Niedriglohnkennzeichen (mit Gleitzoneprüfung)

Saisonarbeitnehmer

freiwilligen Dienst

**bis 31.12.2021**

Allgemein Tätigkeit / SV-Nr. Lohn Steuer **SV-Angaben** Einzugsstellen Vertragsabzüge BGS / FiBu Memo Info

Personengruppe (119)

Personengruppe 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters  Beamter

Statuskennzeichen (Keiner)

Rentenart 4 Altersvollrenten

Beitragsgruppenschlüssel (3321)

Krankenversicherung (KV) 3 Ermäßigter Pflichtbeitrag

Rentenversicherung (RV) 3 Halber Beitrag zur Rentenversicherung

Arbeitslosenversicherung (AV) 2 Halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Pflegeversicherung (PV) 1 Voller Beitrag zur Pflegeversicherung

Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KIBG)

Niedriglohnkennzeichen (mit Gleitzoneprüfung)

Saisonarbeitnehmer

freiwilligen Dienst

**Ab 01.01.2022**

- Bei Personengruppenschlüssel 101 ist ab 01.01.2022 der Beitragsgruppenschlüssel 1121 zulässig (bis 31.12.2021: 1101)

Allgemein	Tätigkeit / SV-Nr.	Lohn	Steuer	SV-Angaben	Einzugsstellen	Vertragsabzüge	Vortragswerte	BGS / FiBu	Memo	Info
Personengruppe (101)										
Personengruppe	101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne besondere Merkmale)									
Statuskennzeichen	(Keiner)									
Rentenart	0 Kein Rentenanspruch, kein Rentenbezug									
Beitragsgruppenschlüssel (1101)										
Krankenversicherung (KV)	1	Allgemeiner Pflichtbeitrag								
Rentenversicherung (RV)	1	Voller Beitrag zur Rentenversicherung								
Arbeitslosenversicherung (AV)	0	Kein Beitrag								
Pflegeversicherung (PV)	1	Voller Beitrag zur Pflegeversicherung								
<input type="checkbox"/> Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG) <input type="checkbox"/> Kennzeichen Übergangsbereich <input type="checkbox"/> Saisonarbeitnehmer										

bis 31.12.2021

Allgemein	Tätigkeit / SV-Nr.	Lohn	Steuer	SV-Angaben	Einzugsstellen	Vertragsabzüge	BGS / FiBu	Memo	Info
Personengruppe (101)									
Personengruppe	101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne besondere Merkmale)								
Statuskennzeichen	(Keiner)								
Rentenart	0 Kein Rentenanspruch, kein Rentenbezug								
Beitragsgruppenschlüssel (1121)									
Krankenversicherung (KV)	1	Allgemeiner Pflichtbeitrag							
Rentenversicherung (RV)	1	Voller Beitrag zur Rentenversicherung							
Arbeitslosenversicherung (AV)	2	Halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung							
Pflegeversicherung (PV)	1	Voller Beitrag zur Pflegeversicherung							
<input type="checkbox"/> Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG) <input type="checkbox"/> Kennzeichen Übergangsbereich <input type="checkbox"/> Saisonarbeitnehmer									

Ab 01.01.2022



#### Beachten Sie:

- Bei von dieser Änderung betroffenen Abrechnungsvorgaben wird ab 01.01.2022 gekennzeichnet, dass diese fehlerhaft sind
- Sie werden darauf hingewiesen, dass das Ende der Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung erreicht ist und ein anderer Beitragsgruppenschlüssel zu verwenden ist
- Da es sich um einen Beitragsgruppenwechsel handelt, wird von der Software daraufhin automatisch eine DEÜV-Meldung 32/12 erstellt

## 2.4. Neue Berechnung des Beitragszuschusses für privat Krankenversicherte bei KUG

Folgende Regelungen gelten für privat Versicherte, die Kurzarbeitergeld:

Die Berechnung des Zuschusses für private Krankenversicherung während Kug hat sich zum 01.01.2022 geändert.



#### Info:

Wichtige Werte / berechnete Werte haben wir auf dieser Seite der Übersicht halber jeweils in einer Signalfarbe geführt:

- **Zuschussrelevanter Anteil Fiktiv-Entgelt: blau**
- **Begrenzung Zuschuss des Ist-Entgelt: rot**
- **Zuschuss Ist-Entgelt**
- **Zuschuss Fiktiv-Entgelt**

1. Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung **minus** Ist-Entgelt **ergibt** = **zuschussrelevanter Anteil Fiktiv-Entgelt** (identisch wie bisher, keine Änderung). **Zuschussrelevanter Anteil Fiktiv-Entgelt multipliziert mit** (allgemeiner Beitragssatz KV + durchschnittlicher Zusatzbeitrag) **ergibt** = **Zuschuss Fiktiv-Entgelt** (identisch wie bisher, keine Änderung)
2. Ist-Entgelt **multipliziert mit** (allgemeiner Beitragssatz KV **plus** durchschnittlicher Zusatzbeitrag) **geteilt durch 2 ergibt** = **Zuschuss Ist-Entgelt** (identisch wie bisher, keine Änderung)
3. **NEU: Begrenzung Zuschuss des Ist-Entgelt wird folgendermaßen berechnet** (Prämie KV **minus** **Zuschuss Fiktiv-Entgelt**) **geteilt durch 2**

- **Zuschuss Fiktiv-Entgelt (1.) + Begrenzung Zuschuss des Ist-Entgelt ) = GESAMTZUSCHUSS**



**Beachten Sie:**

In Fällen von niedriger Prämie bitte das Folgende beachten:

Wenn die **Begrenzung Zuschuss des Ist-Entgelt (3.)** größer ist als **Zuschuss Ist-Entgelt (2.)**, dann wird in Ermittlung Gesamtzuschuss wie folgt gerechnet: **Zuschuss Fiktiv-Entgelt (1.) + Zuschuss Ist-Entgelt (2.)**

In der nachfolgenden Beschreibung erhalten Sie zwei praktische Beispiele, welche die Berechnung für einen privat versicherten Arbeitnehmer mit Kug verdeutlichen sollen.

**Beispiel1:**

Folgende Werte liegen für einen privat versicherten Arbeitnehmer mit Kug vor:

- Soll-Entgelt 6.000 Euro
- IST-Entgelt 3.000 Euro
- Fiktiv-Entgelt 2.400 Euro
- Prämie 600 Euro

**Diese Änderung ist Lohnkonto im Arbeitgeberzuschuss sichtbar (Begrenzung Zuschuss greift)**

Die neue Berechnung lässt sich im Lohnkonto des entsprechenden Mitarbeiters nachvollziehen. Durch die neue Berechnung ab 01.01.2022 ändert sich der **Arbeitgeberzuschuss**. In diesem Beispiel von **238,50 Euro (Dez'21)** auf **153,02 Euro (Jan'22)**. Der Arbeitnehmer bekommt aufgrund der Begrenzung weniger Zuschuss.

Mitarbeiter-Nr. 400   A. Steinbock aus Bergisch-Gladbach	Jan'21	Okt'21	Nov'21	Dez'21	Summe'21	Jan'22
PV Brutto (fiktiv; Kug)					4.800,00	
PV Kug Arbeitgeberanteil					146,40	
<b>freiwillige / private Krankenversicherung</b>						
Einzugsstelle						
hauptberuflich selbstständig						
privat versichert		Ja	Ja	Ja		Ja
Gesamtbeitrag KV						
<b>Arbeitgeberzuschuss</b>		238,50	238,50	238,50	715,50	153,92
Arbeitnehmeranteil						
Arbeitnehmer Zusatzbeitrag						
Arbeitgeber Zusatzbeitrag						
Arbeitgeberanteil Zusatzbeitrag (EGA)						
<b>Arbeitgeberanteil (Kug)</b>		292,16	292,16	292,16	876,49	292,16
Arbeitgeber Zusatzbeitrag (Kug)						
<b>freiwillige / private Pflegeversicherung</b>						

**Dahinter stehende Berechnung nach Vorgaben des Gesetzgebers ab 01.01.2022**

Schritte						Beitragszuschuss
1	<b>Fiktiv-Entgelt</b>			<b>2.400 Euro</b>		
	Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung <b>minus</b> Ist-Entgelt	(4.837,50 - 3.000)				
		KV	15,9 %	1.837,40 Euro	=	<b>292,16 Euro (Arbeitgeberanteil Kug)</b> <b>Zuschuss Fiktiv-Entgelt</b> (identisch wie bisher, keine Änderung)
2	<b>IST-Entgelt</b>			<b>3.000 Euro</b>		
		KV	7,95 %		=	<b>238,50 Euro</b> <b>Zuschuss Ist-Entgelt</b> (identisch wie bisher, keine Änderung)

3 (NEU)	Begrenzung Zuschuss	(Prämie 600 minus 292,16 Zuschuss Fiktiv-Entgelt) / 2	=	153,92 Euro (Arbeitgeberzuschuss)
4	Zuschuss Gesamt			446,08 Euro

**Bisherige Berechnung nach Vorgaben des Gesetzgebers bis 31.12.2021**

Bisherige Regelung				Beitragszuschuss
IST-Entgelt			3.000 Euro	238,50 Euro Zuschuss Ist-Entgelt
	KV	7,95 %		
Fiktiv-Entgelt			3.000 Euro	292,16 Euro (Arbeitgeberanteil Kug) Zuschuss Fiktiv-Entgelt
	KV	15,9 %	1.837,50 Euro	
<b>Zuschuss Gesamt</b>				<b>530,66 Euro</b>

Durch die Begrenzung ist der Arbeitgeberzuschuss niedriger als im vergangenen Jahr.

**Beispiel 2:**

**Begrenzung der Prämie**

Folgende Werte liegen für einen privat versicherten Arbeitnehmer mit Kug vor:

- Soll-Entgelt 6.500 Euro
- IST-Entgelt 3.500 Euro
- Fiktiv-Entgelt 2.400 Euro
- Prämie 400 Euro

**Änderung im Arbeitgeberzuschuss sichtbar (Begrenzung Zuschuss greift)**

Die neue Berechnung lässt sich im Lohnkonto des entsprechenden Mitarbeiters nachvollziehen. Durch die neue Berechnung ab 01.01.2022 ändert sich der **Arbeitgeberzuschuss**. In diesem Beispiel von **238,50 Euro (Dez'21)** auf **153,02 Euro (Jan'22)**.

	Okt'21	Nov'21	Dez'21	Summe'21	Jan'22
Arbeitgeberanteil (Vorjahr)					
Arbeitnehmeranteil (Vorjahr)					
PV Brutto (fiktiv; Kug)					
PV Kug Arbeitgeberanteil					
<b>freiwillige / private Krankenversicherung</b>					
Einzugsstelle					
hauptberuflich selbstständig					
privat versichert	Ja	Ja	Ja		Ja
Gesamtbeitrag KV					
<b>Arbeitgeberzuschuss</b>	200,00	200,00	200,00	600,00	93,67
Arbeitnehmeranteil					
Arbeitnehmer Zusatzbeitrag					
Arbeitgeber Zusatzbeitrag					
Arbeitgeberanteil Zusatzbeitrag (EGA)					
<b>Arbeitgeberanteil (Kug)</b>	200,00	200,00	200,00	600,00	212,66
Arbeitgeber Zusatzbeitrag (Kug)					
<b>freiwillige / private Pflegeversicherung</b>					

Dahinter stehende Berechnung nach Vorgaben des Gesetzgebers ab 01.01.2022

Schritte						Beitragszuschuss
1	<b>Fiktiv-Entgelt</b>					<b>2.400 Euro</b>
	Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung <b>minus</b> Ist-Entgelt	(4.837,50 - 3.500)				
		KV	15,9 %	1337,50 Euro	=	<b>212,66 Euro (Arbeitgeberanteil Kug)</b> <b>Zuschuss Fiktiv-Entgelt</b> (identisch wie bisher, keine Änderung)
2	<b>IST-Entgelt</b>					<b>3.500 Euro</b>
		KV	7,95 %		=	<b>278,25 Euro</b> <b>Zuschuss Ist-Entgelt</b> (identisch wie bisher, keine Änderung)
3 (NEU)	<b>Begrenzung Zuschuss</b>	(Prämie 400 minus 212,00 Zuschuss Fiktiv-Entgelt) / 2			=	<b>93,67 Euro (Arbeitgeberzuschuss)</b>
4	<b>Zuschuss Gesamt</b>					<b>306,33 Euro</b>

#### Bisherige Berechnung nach Vorgaben des Gesetzgebers bis 31.12.2021

Bisherige Regelung				Beitragszuschuss
<b>IST-Entgelt</b>			<b>3.500 Euro</b>	<b>200,00 Euro</b> <b>Zuschuss Ist-Entgelt</b>
	KV	7,95 %	278,25 Euro	
<b>Fiktiv-Entgelt</b>			<b>2.400 Euro</b>	<b>200,00 Euro (Arbeitgeberanteil Kug)</b> <b>Zuschuss Fiktiv-Entgelt</b>
			1.337,50 Euro	
	KV	15,9 %	212,66 Euro	
<b>Zuschuss Gesamt</b>				<b>400,00 Euro</b>

Quelle der Beispiele: ITSG

## 2.5. Änderung der anteiligen Berechnung des Vollarbeiterrichtwertes

Die Berechnung des Vollarbeiterrichtwertes wurde an die aktuellen Gegebenheiten angeglichen, **sodass die Software nun wie folgt rechnet:**

Für **anteilige Berechnungen** ist der **Jahreswert durch 12 zu dividieren** und mit der **Anzahl der vollen Monate mit uv-pflichtigen Entgelt zu multiplizieren**. In Rumpfmöneten ist deren entsprechender Anteil zu den tatsächlichen Kalendertagen zu berücksichtigen. Für Teilzeitbeschäftigte wird der entsprechende Anteil zu einer vollbeschäftigten Person berücksichtigt.

## 2.6 Änderungen im AAG-Verfahren

- "Art der Abrechnung" entfällt
- Mutmaßlicher Entbindungstermin ist Pflichtangabe in der Übermittlung von Anträgen

## 2.7. Änderungen beim Datensatz Betriebsdaten (DSBD)

### Neue Abgabegründe

Zwei neue Abgabegründe sind hinzugekommen:

- 05: Aktueller Stand Betriebsdaten
- 06: Neuer Dienstleister / Neue Abrechnungssoftware

Diese sind In den Mandantenstammdaten auszuwählen.

### Erweiterung der Rechtsform

Die Rechtsform wurde erweitert: Die Angabe einer **Rechtsformrelevanz** ist nun **obligatorisch** und wird aufgrund der Rechtsform **automatisch von Software erkannt**.

## Weitere Änderungen im DSBD

- Das **Ereignisdatum** darf zukünftig maximal 3 Monate in der Zukunft liegen
- Bei einer erstmaligen Erfassung einer Betriebsnummer ist zu kennzeichnen, ob es sich um eine **Ersterfassung** oder einen **Systemwechsel** handelt (Der **Systemwechsel generiert einen DSBD mit dem Abgabegrund 06**, wohingegen die Ersterfassung keinen DSBD generiert).
- Die **abweichende Postanschrift** ist um **weitere Pflichtangaben** erweitert worden:
  - Hausanschrift
  - Postfachanschrift
  - Großempfängeranschrift
  - Auslandsanschrift
- Als **abweichende Postanschrift** darf **nicht** ein **Dienstleister** angegeben sein (sprich: **nicht Steuerberater, Personalbüro oder ähnliches** enthalten)
- Es findet eine erweiterte Prüfung im Namen statt, u. a. auf:
  - Niederlassung
  - Filiale
  - Geschäft
  - Laden
  - Zweigniederlassung
  - „Bis“ in Kombination mit Ziffern

## 2.8. Anpassungen bei kurzfristig Beschäftigten sowie neuer Meldegrund (viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes)

### Register: SV-Angaben

1 M. Maria aus Bad Abbach: Abrechnungsvorgabe-Datensatz ändern

Speichern & schließen Verwerfen Einfügen Kopieren Ausschneiden Löschen

Von Datum 01.01.2021 Art Abrechnungsbeginn / Eintritt / Wiedereintritt Grund Abrechnungsbeginn / Eingestellt

Allgemein Tätigkeit / SV-Nr. Lohn Steuer **SV-Angaben** Einzugsstellen Vertragsabzüge Vortragswerte BGS / FiBu Memo Info

Personengruppe (110)

Personengruppe 110 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV

Statuskennzeichen (Keiner)

Rentenart 0 Kein Rentenantrag, kein Rentenbezug

Beitragsgruppenschlüssel (0000)

Krankenversicherung (KV) 0 Kein Pflichtbeitrag

Rentenversicherung (RV) 0 Kein Beitrag

Arbeitslosenversicherung (AV) 0 Kein Beitrag

Pflegeversicherung (PV) 0 Kein Beitrag

Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG)

Wird im Mitarbeiter bei Personengruppe "110 (Kurzfristig Beschäftigte)" ausgewählt, so ist bei dem Feld Krankenversicherungsschutz aus folgenden Angaben auszuwählen:

- **gesetzl./freiw. gesetzlich** versichert
- **privat** versichert oder **anderweitig im Krankheitsfall abgesichert**

Das Register: Einzugsstellen wurde im Bereich "Krankenversicherungsschutz" um die Eingabe einer privaten Versicherung erweitert.

4 M. Müller aus Hargesheim: **Abrechnungsvorgabe-Datensatz ändern**

Speichern & schließen Verwerfen Einfügen Ausschneiden Kopieren Löschen Zwischenablage Text

Von Datum: 01.01.2022 Art: Abrechnungsbeginn / Eintritt / Wiedereintritt Grund: Abrechnungsbeginn / Eingestellt

Allgemein Tätigkeit / SV-Nr. Lohn Steuer SV-Angaben **Einzugsstellen** Vertragsabzüge Vortragswerte BGS / FiBu Memo Info

**Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge**

Einzugsstellennummer: 6660 Knappschaft in Bochum

Ersteintritt (optional): Versichertennummer:

**Krankenversicherungsschutz (u.a. für A1-Bescheinigung, eAU)**

gesetzl./freiw. gesetzl. versichert  
Keinen Versicherungsschutz ausgewählt  
**gesetzl./freiw. gesetzl. versichert**  
privat versichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert

Freiwerbsst. versorgungseinrichtung

PV-Beitrag (mtl. gesamt AN) € AG-Zuschuss (optional) €

PV-Beitr. (Basisabsicherung) € (laut Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Arbeitgeberzuschuss richtet sich nach Entgelt des Arbeitnehmers

Es erfolgt eine digitale Rückmeldung der Krankenkasse, ob Vorbeschäftigung(en) vorliegen. Beachten Sie, dass die Rückmeldung **NACH** Anmeldung des kurzfristig Beschäftigten erfolgt (Mit **Grund der Abgabe 10** oder **40**)

### Rückmeldung in Lohn-Abrechnungsdaten des Mitarbeiters

Die Rückmeldung werden über externe Meldungen verarbeitet: „Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung“.

Externe Meldungen - Assistent

microtech

In folgenden Bereichen liegen Daten zum Verarbeiten vor:

SV-Nummer

GKV-Monatsmeldung

Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung

Hilfe Zurück Weiter Abbrechen

### Speicherung in Mitarbeiter-Stammdaten unter externe Grundlagen

Inhalt der Rückmeldung: Im Kalenderjahr der Verarbeitung einer Anmeldung bestand / besteht eine weitere kurzfristige Beschäftigung.

**Mögliche rückgemeldete Werte** sind: **JA** oder **NEIN**. Es werden keine Zeitangaben im Rahmen der Rückmeldung übermittelt.



Die Erfassung des Anspruchszeitraums für eine qualifizierte Weiterbildung während KUGS erfolgt in den Mitarbeiter-Stammdaten - Register: "Lohn-Abrechnungsdaten" - in der linken Navigation der Beschäftigungsverhältnisse - "Grundlagen der Abrechnung" - "Kug". Über die Schaltfläche: NEU wird ein neuer Anspruchszeitraum für Kurzarbeit erfasst.

The screenshot shows the 'Mitarbeiter-Datensatz ändern' window. In the left navigation pane, 'Beschäftigungsverhältnisse' is expanded to '01.04.2022', then 'Grundlagen der Abrechnung', and finally 'Kug' (marked with a red circle 1). The main window 'Kurzarbeit Anspruchszeitraum neu erfassen' is open, showing the 'Erfassung' tab. The 'Von' date is 04.04.2022 (marked with a red circle 3) and the 'Bis' date is 27.05.2022. The 'Information' field contains 'Kurzarbeit, davon in Teilen in Weiterbildung'. A checkbox for 'Weiterbildung (gem. § 106 a SGB III) während Kug' is checked (marked with a red circle 4). The 'Neu' button in the top menu is also highlighted with a red circle 2.

In der Erfassungsmaske findet sich neben der Erfassung des Anspruchszeitraums für Kurzarbeit auch das Kennzeichen: "Weiterbildung (gem. §106a SGB III) während KUG". Über das Kennzeichen wird gesteuert, ob eine **50% Erstattung** der SV-Beiträge erfolgt oder nicht.

Die Erstattung ist von der Länge der Maßnahmen-Dauer abhängig. Dauert die Maßnahme z. B. nur einen halben Monat, dann wird der KUG SV-Erstattungsbetrag anteilig berechnet. Bei einem halben Monat beispielsweise nur die Hälfte der 50 Prozent.

Die Ausweisung des Kug SV-Erstattungsbetrags erfolgt bei einer qualifizierten Maßnahme in Lohnkonto in der Zeile "Kug SV-Erstattungsbetrag".

Lohnkonto		Okt '21	Nov '21	Dez '21	Summe '21	Jan '22	Summe '22
Mitarbeiter-Nr.	402 P. Widder aus Oestrich-Winkel						
- Kug Feiertagsstunden							
- Ist Stunden		85,0000	85,0000	85,0000	255,0000	85,0000	85,0000
= Kug Stunden		89,0000	89,0000	89,0000	267,0000	89,0000	89,0000
Soll-Entgelt		6.500,00	6.500,00	6.500,00	19.500,00	6.500,00	6.500,00
inkl. Feiertagslohn in Höhe Kug							
Mehrarbeit (Abzug Ist-Entgelt)							
Ist-Entgelt		3.500,00	3.500,00	3.500,00	10.500,00	3.500,00	3.500,00
inkl. Feiertagslohn in Höhe Kug							
Differenz von Soll und Ist-Entgelt		3.000,00	3.000,00	3.000,00	9.000,00	3.000,00	3.000,00
Bruttobezüge (fiktiv, ungekürzt BBG)		2.400,00	2.400,00	2.400,00	7.200,00	2.400,00	2.400,00
rechnerischer Leistungssatz (Soll)		2.447,64	2.447,64	2.447,64	7.342,92	2.463,38	2.463,38
rechnerischer Leistungssatz (Ist)		1.525,20	1.525,20	1.525,20	4.575,60	1.532,24	1.532,24
durchschnittl. Leistung pro Stunde		10,36	10,36	10,36	31,08	10,46	10,46
gesamte Auszahlung		922,44	922,44	922,44	2.767,32	931,14	931,14
davon Kug		922,44	922,44	922,44	2.767,32	931,14	931,14
davon Kug Krank							
<b>Kug SV-Erstattungsbetrag</b>		902,40	902,40	902,40	2.707,20	451,20	451,20
<b>Infektionsschutzgesetz</b>							
Fiktives Brutto-Entgelt							
Fiktives Netto-Entgelt							

Beispiel:

Im nachfolgenden Beispielbild hat der gewählte Mitarbeiter von Januar 2022 bis März 2022 Kug bezogen - 50 Prozent der SV-Beiträge wurden erstattet. Im April befindet sich der ausgewählte Mitarbeiter einen halben Monat lang in einer qualifizierten Weiterbildungsmaßnahme. Es stehen deshalb weiterhin 50 Prozent Erstattung der SV-Beiträge zu, diese werden aufgrund des halben Monats, in dem diese Maßnahme stattfindet, entsprechend halbiert.

	2021	2022
inkl. Feiertagslohn in Höhe Kug		
Mehrarbeit (Abzug Ist-Entgelt)		
Ist-Entgelt	2.971,43	4.036,36
inkl. Feiertagslohn in Höhe Kug		
Differenz von Soll und Ist-Entgelt	2.228,57	4.745,45
Bruttobezüge (fiktiv, ungekürzt BBG)	1.782,86	2.450,91
rechnerischer Leistungssatz (Soll)	2.092,24	2.595,06
rechnerischer Leistungssatz (Ist)	1.335,71	1.715,37
durchschnittl. Leistung pro Stunde	10,51	11,00
gesamte Auszahlung	756,53	879,69
davon Kug	756,53	879,69
davon Kug Krank		
<b>Kug SV-Erstattungsbetrag</b>	<b>670,35</b>	<b>921,54</b>
<b>Infektionsschutzgesetz</b>		<b>719,19</b>

	Jan'22	Feb'22	März'22	Apr'22	Summe'22
inkl. Feiertagslohn in Höhe Kug					
Mehrarbeit (Abzug Ist-Entgelt)					
Ist-Entgelt					
inkl. Feiertagslohn in Höhe Kug					
Differenz von Soll und Ist-Entgelt					
Bruttobezüge (fiktiv, ungekürzt BBG)	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	18.000,00
rechnerischer Leistungssatz (Soll)	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	14.400,00
rechnerischer Leistungssatz (Ist)	1.881,31	1.881,31	1.881,31	1.881,31	7.525,24
durchschnittl. Leistung pro Stunde	11,20	11,20	11,20	11,20	44,80
gesamte Auszahlung	1.881,31	1.881,31	1.881,31	1.881,31	7.525,24
davon Kug	1.881,31	1.881,31	1.881,31	1.881,31	7.525,24
davon Kug Krank					
<b>Kug SV-Erstattungsbetrag</b>	<b>676,80</b>	<b>676,80</b>	<b>676,80</b>	<b>338,40</b>	<b>2.368,80</b>
<b>Infektionsschutzgesetz</b>					

## 2.12. Mindestlohn steigt

Der Mindestlohn wird in den nächsten beiden Jahren in vier Stufen angehoben:

- 9,82 Euro zum 01.01.2022
- 10,45 Euro zum 01.07.2022

## 2.13. Änderungen in der Beitragsabrechnung - UV

### Neue Spalte in der Beitragsabrechnung-UV

- Ausweisung eines Korrektur-Kennzeichens
- Weiterhin sind alle Arbeitnehmer aufgeführt, die korrigierten Arbeitnehmer sind jedoch mit diesem Korrektur-Kennzeichen ausgewiesen

### Neue Einzelaufstellung Korrekturen

- Auf dieser separater Seite findet ausschließlich die Ausweisung der korrigierten Arbeitnehmer statt

## 2.14. Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Durch das Auslaufen der pandemischen Lage nationaler Tragweite wurden neue Gesetze beschlossen. Ein „Sonderrecht“ für die Bekämpfung der COVID-19- Pandemie besteht seit einer am 18. November 2021 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes unabhängig von einem entsprechenden Bundestags-Beschluss. Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- **Externer Link Bundesrat: [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#)**

Daraus ergibt sich, dass die Fehlzeit 1.9.5. aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes bis zum 19.03.2022 weiter verwendet werden kann.

Weitere Informationen auch im Kapitel: [Fehlzeiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes](#).

## 2.15. Ab 01.01.2022 verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Im neuen Jahr ist es für Arbeitgeber **Pflicht**, zu allen **Entgeltumwandlungen in der bAV** (betriebliche Altersversorgung) einen **Arbeitgeberzuschuss zu zahlen**. Die Zuschusspflicht war nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz auf Neuzusagen in der bAV beschränkt. Zum 1. Januar 2022 wird die nächste Stufe des seit 2018 geltenden BRSG (Betriebsrentenstärkungsgesetzes) umgesetzt. Damit muss im neuen Jahr jeder Arbeitgeber, welcher Sozialversicherungsbeiträge einspart, z. B. über Direktversicherung, Entgeltumwandlung, Pensionskasse, Pensionsfonds, etc. einen Zuschuss leisten -und zwar **15 Prozent des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge**. Die Regelung betraf zunächst lediglich Neuzusagen ab dem 01.01.2019 und wird durch die Neureglung nun auf sämtliche individual- oder kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen erweitert – ungeachtet des Datums, wann diese geschlossen wurden.

Beispiele:

**Beispiel 1: „Auf Hundert“ (z.B. 100 Euro + 15 %):**

- bAV mit Gehaltsumwandlung von 480,00 Euro
- AG-Zuschuss: 480,00 Euro mal 15 % = 72 Euro (steuer- und sv-frei, kein Gesamtbrutto im Brutto dazu)
- Berechnung nach „Gehaltsverzicht + %-Satz AG-Pflichtzuschuss = bAV-Gesamtbetrag => 552,00 Euro:
  - AN zahlt 480,00 Euro in bAV (Nettoabzug)
  - AG zahlt 72,00 Euro in bAV (keine Ausweisung im Netto!)
  - Überweisung von 552,00 Euro

### Beispiel 2: „Von Hundert“ (z.B. 85 Euro + 15 % von 100 Euro)

- bAV mit Gehaltsumwandlung von 480,00 Euro
- AG-Zuschuss: 15 % von 480,00 Euro = 72,00 Euro
- 480,00 Euro minus 72,00 Euro = 408,00 Euro tatsächlicher Gehaltsverzicht
- Berechnung nach „Gehaltsverzicht + %-Satz AG-Pflichtzuschuss = bAV-Gesamtbetrag => 480,00 Euro:
  - AN zahlt 408,00 Euro in bAV (Nettoabzug)
  - AG zahlt 72,00 Euro in bAV (keine Ausweisung im Netto!)
  - Überweisung von 480,00 Euro



#### Beachten Sie:

Die Ausnahme für dieses verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss gilt für Fälle, in denen ein Tarifvertrag Anwendung findet, welcher von dem gesetzlich vorgesehenen Zuschuss abweicht.

Die Berechnung erfolgt **nicht automatisch in der Software**, da zu viele individuelle Verträge / Vereinbarungen am Markt existieren, daher ist die **Lohnart für den Arbeitgeberzuschuss anhand des Beispiels selbst anzulegen**.

## 2.16 Weitere Änderungen bei den SV-Angaben

- Das Geburtsland ist ab 2022 Pflicht in der SV-Nummernabfrage|
- Europäische Versicherungsnummer wird nicht mehr übermittelt

## 2.17. Weitere Themen

- Wegfall der Steuerfreiheit des Zuschusses zu Kug (keine Verlängerung über 31.12.2021 hinaus)
- Erhöhung Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 50 Euro
- Home Office Pauschale von 5 Euro am Tag (maximal 600 Euro im Jahr) endet zum 31.12.2021
- Erhöhung des Grundfreibetrags von 9744 Euro auf 9984 Euro
- **Zeitraum Coronaprämie bis 31.03.2022 verlängert** (insgesamtes Maximum von **1.500 Euro Gesamtprämie** weiterhin gültig)

## 3. Finanzbuchhaltung

### 3.1. Neue Formulare wurden für 2022 eingebracht

- EÜR-Formular 2021
- Umsatzsteuervoranmeldung 2022

### 3.2. Neue Taxonomie E-Bilanz

Die Taxonomie 6.4. für die E-Bilanz steht nun in der Software zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch die Besonderheiten zur Bilanz-Taxonomie in unserer Dokumentation: [Bilanz-Taxonomie](#), [Taxonomie - Besonderheiten](#).